

Geschäftsordnung des Queerpolitischen-Beirats der Freien Hansestadt Bremen

Fassung vom 01.07.2020

(Aktualisiert am 31.08.2020: Aufnahme ständiger Gäste, aktualisiert am 23.12.2021: Aufnahme Mitglieder und ständiger Gäste)

Am 25./26.09.2019 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) die Einrichtung eines Queerpolitischen-Beirats bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport beschlossen. Der Queerpolitische Beirat (Beirat) wird auf Grundlage folgender Geschäftsordnung tätig sein.

1. Aufgabe

Der Beirat begleitet die inhaltliche Umsetzung des Aktionsplans gegen Homo-, Trans*- und Interphobie des Landes Bremen (Aktionsplan). Für diese Aufgabe sowie für weitere queerpolitische Vorhaben fungiert er als beratende und unterstützende Instanz und kann darüber hinaus auch Empfehlungen aussprechen. Er ist zudem an der Umsetzung der im Aktionsplan benannten Ziele in den jeweiligen Handlungsfeldern beteiligt und wirkt an der Weiterentwicklung der im Aktionsplan benannten Maßnahmen mit.

Zum Zwecke der Evaluation seiner Tätigkeit wird der Beirat der Bremischen Bürgerschaft alle zwei Jahre über seine Arbeit Bericht erstatten.

2. Zusammensetzung

2.1 Der Beirat setzt sich aus seinen Mitgliedern sowie ständigen Gästen zusammen.

2.2 Mitglieder sind die einzelnen Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

2.3 Darüber hinaus sind folgende Träger Mitglied des Beirats:

- das Rat & Tat Zentrum für queeres Leben e. V.
- Trans-Recht e. V.
- Intergeschlechtliche Menschen e. V.
- Christopher Street Day (CSD) Bremen + Bremerhaven e. V.
- Lesben- und Schwulenverband Niedersachsen-Bremen
- queerhandicap e. V.
- belladonna e. V.
- Queeraspora

- 2.4 Zudem sind alle Senatsressorts sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven (Magistrat) ständige Gäste des Beirats.
- 2.5 Der Beirat entscheidet grundsätzlich im Konsens seiner Mitglieder sofern die Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt.
- 2.6 Die Mitglieder und ständigen Gäste nennen der Geschäftsstelle des Beirats eine Stellvertretung. Bei Ausscheiden der stellvertretenden Person wird eine Nachfolge benannt.
- 2.7 Auf Vorschlag eines Mitglieds, eines ständigen Gastes oder der Geschäftsführung können weitere Mitglieder oder ständige Gäste in den Beirat aufgenommen werden. Weitere Mitglieder sind in der Geschäftsordnung unter Punkt 2.9 zu führen, weitere ständige Gäste unter 2.10.
- 2.8 Auf Vorschlag eines Mitglieds oder der Geschäftsführung können Mitglieder oder ständige Gäste nach 2.9 und 2.10 aus dem Beirat ausgeschlossen werden.
- 2.9 Neuaufgenommene Mitglieder:
- Queer Fischtown
- 2.10 Neuaufgenommene ständige Gäste:
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
 - LSBTI-Beauftragter der Polizei Bremen
 - pro familia Landesverband Bremen
 - Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
 - Sozialverband Deutschland Landesverband Bremen
 - Arbeitskreis Queer Bremerhaven
 - Elterngruppe trans* und nonbinärer Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in Bremen

3. Fachliche Leitung, Geschäftsführung und Sprecher*in

- 3.1 Die Geschäftsführung liegt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Die Geschäftsführung benennt eine Ansprechperson sowie eine Vertretung.
- 3.2 Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder (nach 2.2 und 2.3) eine*n Sprecher*in sowie eine Stellvertretung für die laufende Legislaturperiode der Bremer Bürgerschaft.
- 3.3 Geschäftsführung und Sprecher*in bilden das Leitungsteam des Beirats. Ihnen sind Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern möglichst schriftlich erläutert rechtzeitig anzumelden.
- 3.4 Geschäftsführung und Sprecher*in entscheiden einvernehmlich über die Behandlung in den Sitzungen. Ist eine Abstimmung nicht möglich, werden die jeweiligen Tagesordnungen von der Geschäftsführung vorgeschlagen.
- 3.5 Über die Sitzungen des Beirats wird von der Geschäftsführung ein Protokoll erstellt.

- 3.6 Zur Sitzungsleitung werden durch Sprecher*in und Geschäftsführung einvernehmliche Regelungen getroffen.

4. Weitere Beteiligung und Arbeitsgruppen

- 4.1 Der Beirat kann weitere sachverständige Einzelpersonen, insbesondere aus den queerpolitischen Facharbeitsgruppen der Parteien oder einschlägigen Einrichtungen, als Mitglieder aufnehmen oder zu einzelnen Sitzungen als Gäste einladen.
- 4.2 Im Beirat nicht vertretene Träger oder Dritte können sich mit Anliegen an die Geschäftsführung oder den/die Sprecher*in wenden und ihr Anliegen als Gast vor dem Beirat vertreten. 3.4 gilt entsprechend.
- 4.3 Der Beirat kann aus seinem Kreis Arbeitsgruppen bilden und in diese Arbeitsgruppen sachverständige Einzelpersonen einladen. Mögliche Arbeitsergebnisse werden dem Beirat zur abschließenden Beratung vorgelegt.

5. Arbeitsweise

- 5.1 Der Beirat tagt mindestens vier Mal im Kalenderjahr.
- 5.2 Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens drei Woche vor dem Sitzungstermin. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen übermittelt.
- 5.3 Über die Jahrestermine wird in der jeweils ersten Sitzung des Jahres informiert. Weitere kurzfristige Sitzungen können bei Bedarf von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem*der Sprecher*in einberufen werden.
- 5.4 Sofern die vertretende Person im Sinne von 2.6 verhindert sein sollte, ist dies der Geschäftsführung des Beirats mitzuteilen und ggf. eine Ersatz-Stellvertretung zu benennen.
- 5.5 Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in besonders begründeten Fällen ausgeschlossen werden.
- 5.6 Über die Sitzungen des Beirats sind Ergebnisprotokolle durch die Geschäftsführung zu fertigen. Diese werden spätestens drei Wochen nach der Sitzung versandt. Mögliche Einwendungen sind spätestens drei Wochen nach Versand zu benennen. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
- 5.7 Die Termine, Kontaktdaten, Protokolle und sonstige Unterlagen der Beiratssitzungen werden veröffentlicht.

6. Aufwandsentschädigung

- 6.1 Beiratsmitgliedern nach 2.3 und 2.9 wird für die Sitzung ein Pauschsatz von 12,50 Euro gewährt.

- 6.2 In Härtefällen können Beiratsmitglieder nach 2.3 und 2.9 zusätzlich Ersatz ihrer nachgewiesenen Fahrtkosten verlangen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Geschäftsführung. § 4 Bremisches Reisekostengesetz gilt entsprechend.

7. Inkrafttreten und Änderung

- 7.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 01. Juli 2020 in Kraft.
- 7.2 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen des Einvernehmens der Mitglieder des Beirats. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind der Geschäftsführung zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen und zu begründen.